

**Allgemeine Begründung
zur Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021**

Berufend auf Beobachtungsstudien schätzt das Robert Koch-Institut (RKI), dass die in Deutschland eingesetzten COVID-19-Impfstoffe eine SARS-CoV-2-Infektion in erheblichem Maße verhindern. Es wird davon ausgegangen, dass die Viruslast einer geimpften und dennoch PCR-positiven Person stark reduziert ist und zugleich weniger lang anhält. Auch wenn letzteres noch nicht abschließend quantifiziert sei, sieht das RKI das Risiko einer Virusübertragung als stark vermindert an. Das Restrisiko kann durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen (AHAL-Regeln) weiter reduziert werden. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens 6 Monate nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion.

Da auch der Antigentest keine 100%-ige Sicherheit bietet und insbesondere niedrige Viruslasten nicht erkennt, können geimpfte Personen und genesene Personen getesteten Personen gleichgestellt werden. Insofern waren die in den Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 bereits dargestellten Erleichterungen für mit einem Antigentest negativ getestete Personen dahingehend zu ändern, dass diese Erleichterungen auch für geimpfte und genesene Personen gelten.

I. Begründung zu den Änderungen der Coronaschutzverordnung

Zu § 4

Mit der Änderung des § 4 CoronaSchVO wird bezüglich der Nutzung oder Zulassung eines Angebotes eine Immunisierung durch eine vollständige Impfung oder eine Genesung einem negativen Antigenschnelltest gleichgestellt. Die Immunisierung kann durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossene vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, ein positives Testergebnis, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt oder ein positives Testergebnis in Verbindung mit der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nachgewiesen werden.

II. Begründung zur Coronabetreuungsverordnung

Zu § 1

Die regelmäßige Testpflicht entfällt für alle Personen, die entweder als genesen gelten oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen, wobei hierfür auf § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung Bezug genommen wird.

III. Begründung zur Coronaeinreiseverordnung

Zu § 4

Die Absonderungspflicht für Einreisende besteht nicht, wenn die Einreisenden einen Nachweis über eine Immunisierung durch Genesung oder vollständigen Impfschutz erbringen können, wobei hierfür auf § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung Bezug genommen wird.

IV. Begründung zur Coronateststrukturverordnung

Zu § 4

Aufgrund des flächendeckend erfolgten Aufbaus der Testangebotsstruktur ist eine Finanzierung von Teststellen nicht mehr angezeigt.